

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.03.2023 für die Gemeinde Wals-Siezenheim folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt (ASZ = Altstoffsammelzentrum)

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausmüll)	Abholung von der Liegenschaft
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	Abgabe am ASZ, Freimenge laut Anhang D
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	Abgabe am ASZ, unbeschränkte Freimenge
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	Abgabe am ASZ, Freimenge laut Anhang D
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	Abgabe am ASZ Abgabe bei Sammelinseln
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	Abgabe am ASZ Abgabe bei Sammelinseln
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle, Strauchschnitt	Abgabe am ASZ Abholung von der Liegenschaft
Problemstoffe		Abgabe am ASZ
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		Abgabe am ASZ
Gerätebatterien	Batterien, Konsumbatterien	Abgabe am ASZ
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte und Gegenstände	Abgabe am ASZ laut Aushang

Spültrank:

Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben Gewerbebetriebe selbst zu sorgen. Spültrank gem. § 1 Abs. 2 Salzburger Bioabfallverordnung 2010 kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelineeln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allfällige Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas, Weißglas, Buntglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen,Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Aludosen, Weißblechdosen	kostenlos
Elektroaltgeräte diverse		kostenlos
Gerätebatterien diverse	Batterien, Konsumbatterien	kostenlos
Altholz behandelt/unbehandelt		Siehe Anhang D
Altmetall		kostenlos
Sperrmüll		Siehe Anhang D
Grünschnitt, Strauchschnitt		Siehe Anhang D
Problemstoffe		Siehe Anhang D
Agrarfolien		Siehe Anhang D
Altspeisefett	Öle und Fette	Siehe Anhang D
Alttextilien	Altkleider	kostenlos
Altreifen		Siehe Anhang D
Baurestmassen	Rigips	Siehe Anhang D
Bauschutt nicht recyclingfähig		Siehe Anhang D
Eternit asbesthältig		Siehe Anhang D
Flachglas	Fensterglas	Siehe Anhang D
Mineralwolle	Telwolle	Siehe Anhang D
EPS Platten	Styropor weiß	Siehe Anhang D
XPS Platten	Styropor bunt	Siehe Anhang D

Die in Anhang D festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie der maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen; die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei schließen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idGF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	770 l bis 1100 l

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind, soweit erforderlich, mit einer Klebeetikette mit Hinweis auf das Entleerungsintervall zu versehen.

(4) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Behälter auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	200 4	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	15	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-4 Personen	120 l	4 Wochen
	5-7 Personen	120 l	14täglich
	Ab 8 Personen	+ 15 l/Pers.	14täglich
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche bis 40 m ² sonst wie Hauptwohnsitz	120 l	4 Wochen
Campingplatz	je 40 Stellplätze	1100 l	14täglich
Beherbergungsbetriebe Heime	Je 10 Betten	240 l	14täglich
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen	Je angefangene 10 Sitzplätze	240 l	14täglich
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	1-4 Mitarbeiter	120 l	4 Wochen
	5-7 Mitarbeiter	120 l	14täglich
	Ab 8 Mitarbeiter	+ 15 l/Pers	14täglich

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Bei Beherbergungsbetrieben - Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen an die Bereitstellung §5 eingehalten werden.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	73 1,4	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	10	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-10 Personen	120 l	Fixe Intervalle – siehe Abfuhrplan der Gemeinde Wals-Siezenheim
	11-20 Personen	240 l	
	Ab 21 Personen	+ 10 l/Pers.	
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Unabhängig von der Größe der Wohnung	120 l	
Campingplatz	Wie „Private Haushalte“		
Beherbergungsbetriebe Heime			
Gastronomiebetriebe, Imbistuben, (Betriebs-)kantinen			
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten			

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anhang E vorliegt. Die Anlage wird überprüft und die Ausnahme kann (zB. bei unsachgemäßer Kompostierung) auch widerrufen und eine Sammeleinrichtung (Biotonne) vorgeschrieben werden. Für die Errichtung der Eigenkompostanlage gilt jedenfalls auch, dass sie in einem schattigen Bereich ohne unnötiger Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch errichtet werden.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anhang B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Vor allem Biotonnen sind nicht in der Sonne aufzustellen. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde: www.wals-siezenheim.at

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben **20 %** der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührensschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührensschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalieren Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

8) Gem. § 18 Abs.1a S.AWG legt die Gemeinde folgende Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle fest:

Siehe Anlage D

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 31.03.2021 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Bürgermeister



Wals-Siezenheim, 17.03.2023

Anlagen:

- A) Abfallwirtschaftsgebühr
- B) Abfallwirtschaftsplan
- C) Müllabfuhrtermine
- D) Betriebsordnung Altstoffsammelzentrum: Vorgaben für die Anlieferung und der maximal zulässigen Anlieferungsmengen; Tarife der Zusatzgebühren
- E) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- F) Hausordnung des Altstoffsammelzentrums
- G) Rechtliche Grundlagen

ANHANG A

Abfallwirtschaftsgebühr

Abfallwirtschaftsgebühr pro Tonne für gemischten Siedlungsabfall (kurz Restmüll genannt) und biogene Abfälle (kurz Bio-Abfall genannt) und pro Entleerung 2023 gemäß § 6 Abs 3 Abfuhrordnung.

Tonne - Liter	Entleerungsintervall	Ust	Euro
Restmüll 120 l	Alle 2 Wochen	10%	5,80
Restmüll 120 l	1x wöchentlich	10%	4,60
Restmüll 120 l	Alle 4 Wochen	10%	8,50
Restmüll 240 l	Alle 2 Wochen	10%	11,50
Restmüll 240 l	1x wöchentlich	10%	9,20
Restmüll 240 l	2x wöchentlich	10%	8,00
Restmüll 240 l	Alle 4 Wochen	10%	16,90
Restmüll 360 l	Alle 2 Wochen	10%	17,35
Restmüll 360 l	1x wöchentlich	10%	13,80
Restmüll 660 l	Alle 2 Wochen	10%	31,75
Restmüll 660 l	1x wöchentlich	10%	25,15
Restmüll 770 l	Alle 2 Wochen	10%	36,90
Restmüll 770 l	1x wöchentlich	10%	29,35
Restmüll 770 l	2 x wöchentlich	10%	25,60
Restmüll 1100 l	1x wöchentlich	10%	40,70
Restmüll 1100 l	2x wöchentlich	10%	36,45
Restmüll 1100 l	Alle 4 Wochen	10%	77,45
Restmüll 1100 l	Alle 2 Wochen	10%	52,50
Bio-Abfall 120 l	41 Entleerungen	10%	3,85
Bio-Abfall 240 l	41 Entleerungen	10%	7,65
Bio-Abfall 1100 l	41 Entleerungen	10%	34,95
Bio-Abfall 120 l	41 Entleerungen / 2-Haushalte	10%	1,85
Bio-Abfall 120 l	41 Entleerungen / 3-Haushalte	10%	1,30
Bio-Abfall 240 l	41 Entleerungen / 2-Haushalte	10%	3,90
Bio-Abfall 240 l	41 Entleerungen / 3-Haushalte	10%	2,60
Bio-Abfall 240 l	41 Entleerungen / 4-Haushalte	10%	1,85

ANHANG B

Abfallwirtschaftsplan 2023

Die angeführte Aufstellung in Bezug auf die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bezieht sich auf Teilnehmer, die mit einem 14-tägigen Entleerungsintervall an die Müllabfuhr angeschlossen sind. Biogene Abfälle werden von April bis Oktober wöchentlich und von November bis März 14tägig entleert (dies ergibt 41 Entleerungen im Jahr). Bei anderen Teilnehmern ergibt sich der Abholtermin auf Grund des festgelegten Abholintervalls. Die Abholungstermine der „gelben Säcke“ sind, wie festgelegt, ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am Vortag oder am nachfolgenden Werktag. Der Abfallwirtschaftsplan wird jährlich neu erstellt und wird bis Anfang Dezember des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr mit der Gemeindeformation übersendet. Dieser ist auch am Gemeindeamt bei der „Bürgerservicestelle“ erhältlich und kann auch in der Gemeindehomepage nachgelesen werden.

Bitte rechtzeitig ab 6:00 Uhr früh die Tonnen für die gemischten Siedlungsabfälle und die biogenen Abfälle bereitstellen.

Es wird ersucht, die „gelben Säcke“ am jeweiligen Abfuhrtag ab 06:00 Uhr früh an den Straßenrand zu stellen, frühestens jedoch am Abend davor.

Bewohner von Häusern in Sackgassen und Bewohner von abgelegenen Liegenschaften werden gebeten, die „gelben Säcke“ gesammelt an die Zufahrtsstraßen zu stellen.

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Siedlungsabfall	Biotonne	Gelber Sack (Mittwoch)
1. Woche (monatl. To)		
	2. Woche	18. Jänner
3. Woche		
	4. Woche	
5. Woche (monatl. To)		
	6. Woche	
7. Woche		15. Feber
	8. Woche	
9. Woche (monatl. To)		
	10. Woche	
11. Woche		15. März
	12. Woche	
13. Woche (monatl. To)		
	14. Woche	
15. Woche		12. April
	16. Woche	
17. Woche (monatl. To)		
	17. Woche	
	18. Woche	
19. Woche		10. Mai
	19. Woche	
	20. Woche	
21. Woche (monatl. To)		
	21. Woche	
	22. Woche	
23. Woche		7. Juni
	23. Woche	
	24. Woche	
25. Woche (monatl. To)		
	25. Woche	
	26. Woche	

Siedlungsabfall	Biotonne	Gelber Sack (Mittwoch)
27. Woche		5. Juli
	27. Woche	
	28. Woche	
29. Woche (monatl. To)		
	29. Woche	
	30. Woche	
31. Woche		2. August
	31. Woche	
	32. Woche	
33. Woche (monatl. To)		
	33. Woche	
	34. Woche	
35. Woche		30. August
	35. Woche	
	36. Woche	
37. Woche (monatl. To)		
	37. Woche	
	38. Woche	
39. Woche		27. September
	39. Woche	
	40. Woche	
41. Woche (monatl. To)		
	41. Woche	
	42. Woche	
43. Woche		25. Oktober
	43. Woche	
	44. Woche	
45. Woche (monatl. To)		
	45. Woche	
	46. Woche	
47. Woche		22. November
	47. Woche	
	48. Woche	
49. Woche (monatl. To)		
	49. Woche	
	50. Woche	
51. Woche		20. Dezember
	51. Woche	
	52. Woche	
53. Woche (monatl. To)		

ANHANG C

Müllabfuhrtermine

Gemeindeteil	Hausabfall	Bioabfall
Breitensiedlung	Montag	Montag
Edelweiß (einschließlich Walsfeldstr. 2 – 46)	Montag	Dienstag
Eichetsiedlung	Mittwoch	Montag
Glansiedlung	Mittwoch	Montag
Gois	Mittwoch	Montag
Grünau	Donnerstag	Dienstag
Himmelreich	Mittwoch	Montag
Käferheim, Auviertel	Montag	Montag
Kleßheim	Dienstag	Dienstag
Laschensky	Mittwoch	Montag
Loig	Mittwoch	Montag
Schweizersiedlung	Mittwoch	Montag
Siezenheim	Donnerstag	Dienstag
Viehhausen	Mittwoch	Montag
Wals	Donnerstag	Dienstag
Walsberg (Bundesstraße, Obere Walsberger Straße, gesamter oberer Walsbergbereich)	Montag	Montag
Walsberg (Untere Walsberger Straße, gesamter unterer Walsbergbereich)	Mittwoch	Montag
Walsfeld	Dienstag	Montag

ANHANG D

Betriebsordnung Altstoffsammelzentrum Übernahmebedingungen

§ 1.0 Begriffsbestimmung

Das Altstoffsammelzentrum dient zur getrennten Sammlung und Entsorgung von diversen Altstoffen, Wertstoffen, Sperrmüll, Sonderabfällen, Gartenabfällen usw.

Die Gemeinde stellt dafür das Areal und die Sammelbehälter zur Verfügung. Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Stoffe nach Art getrennt anzuliefern oder vor Ort zu sortieren. Hausmüll oder hausmüllähnliche Stoffe, ekelerregende Stoffe oder Mengen, die über „haushaltsübliche Mengen“ hinausgehen, dürfen nicht abgegeben werden.

§ 2.0 Öffnungszeiten

Das Altstoffsammelzentrum ist Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten darf kein Material angeliefert werden. Ablagerungen vor der Umzäunung bzw. vor dem Tor werden zur Anzeige gebracht.

§ 3.0 Berechtigter Benützer / Ausweispflicht

Zur Abgabe von Altstoffen u. ä. sind ausschließlich Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Wals-Siezenheim haben und dorthin auch ihre Abfallgebühren entrichten, berechtigt. Jedem Berechtigten wird eine Berechtigungskarte mit seinem Namen und Adresse ausgefolgt. Diese Berechtigungskarte hat der Benützer unaufgefordert bzw. auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

Kann der Benützer keine Berechtigungskarte vorweisen und auch sonst nicht glaubhaft machen, dass er Bewohner der Gemeinde Wals-Siezenheim ist, so ist ihm das Recht auf die Benützung des Altstoffsammelzentrums zu verweigern. Dies gilt besonders für Anlieferungen mit Fahrzeugen, die kein Kennzeichen „SL-....“ haben.

Liefern Gewerbebetriebe im Zuge von Dienstleistungen an ihre Kunden Abfälle an, so ist dies in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass diese Abfälle von Kunden der Gemeinde Wals-Siezenheim stammen. (Bestätigung des Kunden)

§ 4.0 Hausordnung Altstoffsammelzentrum

Siehe Anhang F

§ 5.0 Mengenbestimmung

§ 5.1. Private Haushalte

Private Haushalte dürfen sämtliche Stoffe bis zu einer – in einem normalen Haushalt üblichen Menge – anliefern.

Darunter ist eine Menge und Zusammensetzung zu verstehen, welche dem Konsumverhalten der durchschnittlichen Familie angemessen ist. Keinesfalls als solche gelten Mengen, aus Wohnungsaufösungen, größere Umbauten an Gebäuden, Entrümpelungen usw., die mehrmals pro Monat Mengen über 2 Kubikmeter ergeben. Werden die haushaltsüblichen Mengen überschritten, besteht Entgeltspflicht. Die genauen Mengen werden in § 5.0 aufgeführt.

§ 5.2. Gewerbebetriebe

Gewerbebetrieben ist es gestattet - gegen Entgelt - solche Stoffe, welche im Altstoffsammelzentrum übernommen und gesammelt werden, abzugeben.

Ausdrücklich davon ausgenommen sind Sondermüll und produktionsspezifische Abfälle (z.B. Spanplatten- und Holzreste aus Tischlereien, Blechteile von Karosseriebetrieben, Blechabfälle von Spenglereibetrieben, die Freigrenze überschreitender Mengen Kartonagen von Kaufhäusern usw.)

Die Mengen dürfen nicht mehr als max. 2 m³ pro Anlieferung sein. Ist nicht mehr genug Sammelraum zur Verfügung, kann die Übernahme für diesen Tag verweigert werden. Kommt es bei der Übernahme aufgrund schlechter Sortierung oder starken Verschmutzung mehrmals zu Schwierigkeiten oder sind Zahlungen überfällig, kann die Übernahme verweigert werden.

Als fixiert gilt jene Menge, welche zusammen mit dem Aufsichtspersonal festgelegt und durch Unterschrift am Übernahmeschein bestätigt wurde. Eine Preisliste für die einzelnen Stoffe liegt beim Altstoffsammelzentrum auf. Sind in der Liste der Altstoffe Freigrenzen für die Anlieferung angegeben, so gelten diese auch für das Gewerbe.

§ 5.3. Landwirtschaft

Hier gilt dasselbe wie bei § 5.2 mit der Einschränkung, dass landwirtschaftliche Betriebe mit privaten Haushalten gleichgestellt werden, jedoch sind nachfolgende Stoffe zum halben Sperrmülltarif entgeltspflichtig.

- Silofolien (Wickelfolien und Flachsfolien)
- Abdeckfolien
- Abdeckflies
- Anzuchttöpfe, Pflanztöpfe

§ 5.4. Mengengrenzen für Anlieferungen am Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Wals-Siezenheim

Wenn Mengenbeschränkungen angegeben sind, sind Übermengen grundsätzlich kostenpflichtig lt. aushängender Preisliste.

Liste der Abfälle, deren Abgabe im Altstoffsammelzentrum in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten ist:

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Abfallart	Max. Menge pro Monat	Übermengen, Preis in € je Einheit
Agrarfolien	0,5 m ³ oder saisonal 6,0 m ³ /Jahr	33,00/m ³
Agrarvlies	0,5 m ³ oder saisonal 6,0 m ³ /Jahr	33,00/m ³
Altfenster	2 Fenster	78,00/to
	Fenstertausch (nur private Wohngebäude), Ansuchen bei Gemeinde - Abfallberatung	
Altglas – Flachglas/Drahtglas	0,25 m ³ oder 0,60 to	23,00/m ³ oder 62,00/to
Altglas – weiß/bunt	In haushaltsüblichen Mengen	
Altholz – behandelt/unbehandelt	1 m ³	23,00/m ³ oder 85,00/to
Altmetall	unbeschränkt	
Altpapier	In haushaltsüblichen Mengen	
Altreifen		
- PKW	Keine Freimenge	2,50/Stk
- PKW mit Felgen	Keine Freimenge	4,50/Stk
- LKW	Keine Freimenge	12,50/Stk
- LKW mit Felgen	Keine Freimenge	19,20/Stk
- Traktor	Keine Freimenge	16,50/Stk
- Traktor mit Felgen	Keine Freimenge	23,20/Stk
Altschuhe	Nach Kapazität	
Altpeisefett	Mit Öli Küberl, unbeschränkt	
Alttextilien	Nach Kapazität	
Anzuchttöpfe, Pikiertöpfe	0,5 m ³	23,00/m ³
Gemüsesteigen Kunststoff	1,0 m ³	27,50/m ³
Bauschutt nicht recyclingfähig	0,5 m ³ oder 0,60 to	61,00/m ³ oder 76,00/to
Baurestmassen	1,0 m ³ oder 1,0 to	35,00/m ³ oder 110,00/to
	Gipskarton, Faserzementplatten (Heraklith)	
Eternit asbesthältig	0,5 m ³ oder 0,25 to	116,00/m ³ oder 133,00/to
	Erneuerung der Dacheindeckung (nur private Wohngebäude) - Ansuchen bei Gemeinde - Abfallberatung	
Grünschnitt/Gartenabfall	1,5 m ³ oder 2,0 to	66,70/m ³ 50,00/to
Strauch- und Baumschnitt	Keine Wurzelstöcke! 5 m ³ oder 2,0 to	20,00/m ³ oder 50,00/to

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Mineralwolle	1,0 m ³	52,00/m ³ oder 1.580,00/to
Sperriger Siedlungsabfall	1,0 m ³	41,00/m ³ oder 227,00/to
Silofolie Landwirtschaft	1,0 m ³	49,50 m ³
XPS-Platten	1,0 m ³	42,00 m ³ oder 3.850,00/to
Verpackungsabfall		
Altglas (weiß/bunt)	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
Aludosen	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
Weißblechdosen	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
Kartonagen (gefaltet)	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
HDPE u. PP-Verpackungen	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
Joghurtbecher	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
Kunststofffolien (nicht Agrar)	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
PET-Flaschen	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
Styropor-Formteile	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos
Elektroaltgeräte und Altbatterien		
Bildschirme	Fernseher, Monitore	kostenlos
Computer	PCs, Laptops, Tablets	kostenlos
Elektrogroß- und -kleingeräte	Waschmaschine, Mikrowelle, Bohrmaschine ...	kostenlos
Fahrzeugbatterien	Nassbatterien, Bleiakkumulatoren	kostenlos
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	kostenlos
Gerätebatterien, Akkus	div. Trocken- und Kleinbatterien, Lithium Batterien	kostenlos
Handys		kostenlos
Sonstiges		
Feuerlöscher	Keine Freimenge	12,00/Stk.
Gasflaschen	Keine Freimenge (zB. Stickstoff, Helium)	45,00/Stk.
Nachtspeicheröfen	Werden nicht angenommen! Entsorgung nur bei der SAB!	
Ölradiatoren	In haushaltsüblichen Mengen	kostenlos

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Problemstoffgruppe		Anmerkungen	Max. Freimenge je Monat	Übermengen, Preis in € je Einheit
1	Altöl	Motoröl, Maschinenöl, Hydrauliköl	25 l	0,31/l
2	Altmedikamente, Kosmetika	Medikamente bitte mit Verpackung		
	2.1. Altmedikamente sortiert	Tabletten, Ampullen, Salben, Körperpflegemittel	5 kg	0,41/kg
	2.2. Altmedikamente, schwermetallhaltig, Zytostatika	Zink, Selen ... → Abgabe in Apotheke!, Merfen orange		
	2.3. Injektionsnadeln	Spritzen, Insulinpens → in stichfesten Behältnissen	1 Kanister	0,41/kg
3	Laborabfälle und Chemikalienreste			
	3.1. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Pestizide (Insektizide, Herbizide..), Holzschutzmittel	5 l	2,60/kg
	3.2. Schwermetalle und Cyanide	Schwermetallhaltige Präparate (Blei, Cadmium, Quecksilber, Zink, Thallium, Mangan), Cyanide (Blausäure), altes Lametta	5 l	2,60/kg
	3.3. Schwimmbadchemikalien	div.Desinfektionsmittel, Algenvernichtungsmittel, Syclosen zur Desinfektion	5 l	5,30/kg
	3.4. Sonstige und nicht bestimmbare	Wühlmausgas	5 l	2,20/kg
4	Haushaltsreiniger	Mindergiftig, doch umweltschädlich		
		WC Reiniger, Backofenreiniger, Waschpulver	5 l	1,54/kg
5	Lösemittel			
	5.1. Lösemittel und lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Lampenöl, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner	5 l	0,31/kg
	5.2. Halogenierte Lösemittel	Alte Abbeizmittel, alte Fleckputzmittel, industrielle und klinische Entfetter	5 l	2,50/kg
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	Ölbindemittel, ÖlfILTER, ölige Putzlappen	5 kg	0,44/kg
7	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet sind	20 l	0,51/kg
8	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure, Salzsäure	5 l	2,50/kg

Abfuhrordnung der Gemeinde Wals-Siezenheim

9	Laugen	Natronlauge, Ammoniak (=Salmiakgeist)	5 l	2,50/kg
10	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 l	2,20/kg
11	Quecksilberhaltige Abfälle	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	5 Stück	14,20/Stk
12	Elektrolytkondensatoren	Aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten		kostenlos
13	Spraydosen	Nicht restentleert, noch unter Druck → sonst zu Metallverpackung	10 Stück	0,92/Stk

§ 6. Abrechnung/Kostensatz

Alle Abgaben inkl. 10 % MWSt.

Die Abrechnung der kostenpflichtigen Stoffe erfolgt am Ende jeden Monats. Die Zahlungsbedingung ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung ein Zuschlag in der Höhe von € 10,-- in Rechnung gestellt.

§ 7. Haftung

Die Benutzung des Altstoffsammelzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an Fahrzeugen oder Personen wird nicht gehaftet. Eltern haften für ihre Kinder.

ANHANG E



Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.Nr.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle *)**

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift

- Die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere (Info zum Kompostieren in der Umwelt- und Abfallberatung am Gemeindeamt).

Wals-Siezenheim, am

Unterschrift

Durch Gemeindeamt auszufüllen!

Rückmeldung Meldeamt ok nicht ok / Info an Gemeindebürger

Meldung Fa. Mackner ok

Meldung FA-Abt. ok

.....
Datum

.....
Unterschrift

ANHANG F

**Hausordnung
für die Benutzung des Altstoffsammelzentrums ASZ
Gemeinde Wals-Siezenheim**

1. Den Anweisungen der ASZ-Mitarbeiter ist in jedem Fall Folge zu leisten. Es obliegt ausschließlich den Mitarbeitern des ASZ Anweisungen zu erteilen!
2. Während der Öffnungszeiten sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wals-Siezenheim Zutrittsberechtigt. Der Zutritt kann nur mit gültiger ASZ-Karte erfolgen. Das Zutrittsrecht kann durch die Gemeinde eingeschränkt werden.
3. Der ASZ ist nur zu den angegebenen Öffnungszeiten zu benutzen. Eine Ablagerung von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten im oder rund um das ASZ ist strengstens untersagt.
4. Der Aufenthalt am ASZ ist nur für die Zeit der Entladung und Entsorgung der Abfälle bzw. Altstoffe gestattet.
5. Kinder unter 6 Jahren dürfen das ASZ nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten benutzen.
6. Hunde sind an der Leine zu führen oder außerhalb des Geländes anzubinden.
7. Die Abfälle bzw. Altstoffe sind in die entsprechenden Sammelbehältnisse einzubringen.
8. Abfälle werden nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen, es gilt die ausgehängte Gebührenliste.
9. Anfallende Gebühren werden vom ASZ-Betreiber verrechnet und sind umgehend zu bezahlen.
10. Sämtliche abgegebenen Abfälle bzw. Altstoffe gehen ausnahmslos in das Eigentum der Gemeinde Wals-Siezenheim über. Es dürfen keine Abfälle bzw. Altstoffe (ausgenommen ReUse-Corner, ausgewiesene Sachen zur Wiederverwendung vorbereitet) mitgenommen werden. Jede Entnahme kommt einem Diebstahl gleich.

Verstöße gegen diese Anweisungen können zu Platzverweis und Hausverbot durch die Gemeinde sowie Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen. Wir danken für Ihr Verständnis!

ANHANG G

Abfallrechtlicher Rahmen:

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr festgelegt und gibt es hierbei keinen (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde. Die von der Gemeinde erlassene Abfuhrordnung muss sich an die rechtlichen Vorgaben der unten angeführten Gesetze und Verordnungen halten.

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Hausabfallverordnung 2008
- Bioabfallverordnung 2010
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Folgende Bestimmungen aus den unten genannten Gesetzen und Verordnungen sind als rechtliche Rahmenbedingungen für den Erlass einer Abfuhrordnung *von Relevanz*:

Gemeindeverpflichtung	Bürgerverpflichtung
§ 28 AWG 2002	§ 12 S.AWG
§ 28 a AWG 2002	§ 18 S.AWG
§ 10 S.AWG	§ 13 S.AWG
§ 11 S.AWG	§ 20 S.AWG
§ 13 S.AWG	§ 21 S.AWG
§ 14 S.AWG	§ 3 Hausabfallverordnung 2008
§ 14 b S.AWG	§ 2 Abs 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 19 S.AWG	§ 5 Bioabfallverordnung 2010
§ 1 Hausabfallverordnung 2008	§ 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 2 Hausabfallverordnung 2008	§ 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
§ 4 Hausabfallverordnung 2008	
§ 5 Hausabfallverordnung 2008	
§ 2 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Bioabfallverordnung 2010	
§ 4 Bioabfallverordnung 2010	
§ 6 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Abs 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	
§ 5 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	